

Energieeffizienzgesetz

Kommentierung der Bundestags-Drucksache 20/6872 vom 17.05.2023

14. Juni 2023

In der ersten Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag am 25. Mai 2023 war die Zahl der Redner hoch: 17 Abgeordnete haben zum Energieeffizienzgesetz gesprochen. Auch in der Industrie findet dieses Thema und die Frage, wie das Gesetz dazu aussehen soll, viel Aufmerksamkeit; die Sorge, dass gerade unnötige, teure Bürokratie mit geringem Nutzen geschaffen wird, ist auch nach der Lektüre des aktuellen Textes unvermindert hoch.

1. Erste Lesung im Bundestag: Für eine weitere aktive Arbeit am Gesetzestext

Der BDI begrüßt sehr, dass mehrere Vertreter der Regierungskoalition bei der ersten Lesung auf die Eigenständigkeit des parlamentarischen Verfahrens hingewiesen haben. Man sei zuversichtlich, dass das Gesetz „im parlamentarischen Verfahren ein gutes Gesetz werde“ und dass es nun darum gehe, „Gold Plating“ zu verhindern. Energieeffizienz funktioniert nur mit den Betroffenen, nicht gegen sie. Zum Abschluss der Lesung wurden für das weitere Verfahren konstruktive Beratungen angekündigt. Für diese steht der BDI mit seinen Mitgliedsverbänden und Unternehmen als Gesprächspartner bereit.

2. Qualität vor Geschwindigkeit

Aus BDI-Sicht muss Qualität vor Tempo gehen. Eine „Augen zu und durch egal wie“-Mentalität zum Abschluss des Gesetzes in ein bis zwei Wochen darf es nicht geben. Wenn die weitere, vertiefte Arbeit am Text es erforderlich macht, darf der Zeitplan „bis zur Sommerpause“ nicht sakrosankt sein, stattdessen muss gute Gesetzgebung das oberste Ziel sein. Die EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) sieht eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten vor (Art. 35 EED₂₀₂₃) vor. Das Inkrafttreten der EED ist für diesen Sommer zu erwarten, sodass die Umsetzungsfrist bis Sommer 2025 läuft. Damit ist jedenfalls europarechtlich keine Hast erforderlich.

3. Wo lässt sich „Gold Plating“ verhindern?

Das Gesetz geht an verschiedenen Stellen teils sehr deutlich über die Vorgaben der EED hinaus. Bei sehr vielen Unternehmen stößt dies gerade zum jetzigen Zeitpunkt auf blankes Unverständnis. Die deutsche Wirtschaft war im Winterhalbjahr in einer Rezession. Bei den sehr hohen Energiepreisen stellt sich für immer mehr Unternehmen die Existenzfrage, sodass die Regierung Preisbremsen beschlossen hat und derzeit mit Hochdruck „Brückenstrompreise“ und „Transformationsstrompreise“ diskutiert – also staatliche Hilfen für die bedrängten Unternehmen.

Dass in dieser Zeit neue Regulierung und bürokratische Belastung geplant werden, als gäbe es all diese Schwierigkeiten nicht, ist nicht vermittelbar. Die Unternehmen verwarfen sich dagegen, dass sie erst durch staatliche Maßnahmen zu Energieeffizienz gebracht werden. Im Gegenteil: Die deutsche Industrie ist schon jetzt hocheffizient und dafür international bekannt. Durch die hohen Energiepreise wird sie zu weiteren Effizienzanstrengungen angereizt – ganz ohne staatliches Handeln.

Daher muss das Effizienzgesetz aus BDI-Sicht deutlich überarbeitet werden und jedes „Gold Plating“ herausgenommen werden, also Regelungen, die schärfer sind als von EU mit der EED₂₀₂₃ verlangt. Folgende Beispiele seien – ohne Anspruch auf Vollständigkeit - genannt:

a) 2024-2030 jährliche Einsparung von 45 TWh (§ 5 Abs. 1 EnEfG)

Diese absolute, lineare Einsparungsvorgabe verpflichtet zwar nur den Bund und nicht die Unternehmen, gleichwohl stellt sich die Frage, was die Politik bei einer nicht auszuschließenden Verfehlung dieses ambitionierten Pfades machen wird. Die Sorge ist groß, dass dann nachreguliert wird, und zwar auch mit absoluten Einsparvorgaben in Richtung Industrie. Von dieser Regelung geht zumindest indirekt das Signal aus, dass neuer Energieverbrauch in Deutschland – auch durch neue Industrieansiedlungen – nicht mehr gewünscht ist.

Die EED gibt einen zeitlich gestaffelten Einsparpfad vor (Art. 8 b) EED₂₀₂₃), dem sich das EnEfG anschließen sollte. Die Staffelung ermöglicht eine Lernkurve für die staatliche Verbrauchlenkung und startet mit weniger Druck als die EnEfG:

2024-2025: jährlich ca. 30 TWh

2026-2027: jährlich ca. 34 TWh

2028-2030: jährlich ca. 44 TWh

b) 15 GWh-Schwelle für Energiemanagementsysteme (§ 8 Abs. 1 EnEfG)

Die Anhebung der 10 GWh-Schwelle jährlicher Gesamtendenergieverbrauch aus dem ersten Entwurf vom Oktober 2022 auf inzwischen 15 GWh ist ein richtiger erster Schritt. Größere Energieeinsparungen lassen sich leichter bei größeren Verbräuchen erzielen. Dem folgt die EED und sieht einen deutlich höheren Wert vor. Deshalb ist auch der neue EnEfG-Schwellenwert noch „Gold Plating“, das im Sinne eines europäischen Level Playing Fields zu vermeiden ist.

Die EED sieht einen Schwellenwert von 85 Terajoule vor, was einem Wert von gut 23 GWh entspricht (Art. 11 Nr. 1 EED₂₀₂₃).

c) Regelungen zur Abwärme (§§ 16 f. EnEfG).

Die Verpflichtungen sind sehr weitgehend und erfordern für die Plattform für Abwärme (§ 17) umfangreiche und aufwendige Messungen und weitere Arbeiten. Die vorgesehene Veröffentlichung sämtlicher Abwärmedaten (§ 17 Abs. 2) gibt Wettbewerbern einen tiefen Einblick in ein Unternehmen und kann von jedermann gegen das Unternehmen verwendet werden. Im internationalen Wettbewerb ist ein Level Playing Field über den Zugang zu sensiblen Unternehmensinformationen ein wesentlicher Wettbewerbsaspekt. Eine solche Veröffentlichung sollte daher dringend unterbleiben.

Die EED sieht keine entsprechenden Regelungen für Unternehmen vor!

Das Thema industrielle Abwärme ist gleichwohl wichtig, die Regelungen sollten aber grundlegend überarbeitet, entschlackt und schlanker gefasst werden. Es muss darum gehen, Abwärmenutzung zu erleichtern, ohne die Unternehmen derart zu belasten. Eine De-minimis-Regelung könnte eingefügt werden. Zudem wäre hier ein passendes Thema alternativ zur Anwendung dieser Regelungen die Mitgliedschaft in einem Energieeffizienznetzwerk zuzulassen.

d) *Zusatzpflichten beim Energiemanagementsystem (§ 8 Abs. 3 EnEFG)*

Die Unternehmen, die nach § 8 Abs. 1 zu einem Energiemanagementsystem verpflichtet sind, müssen gemäß Abs. 3 auch noch aufwendige und teure Zusatzanforderungen erfüllen (umfangreiche Messungen, Darstellung technisch realisierbarer Endenergieeinsparmaßnahmen, Maßnahmen zur Abwärmerrückgewinnung, Wirtschaftlichkeitsberechnungen etc.). Diese stellen für die Unternehmen einen erheblichen und teuren Mehraufwand dar, der in diesen Krisenzeiten nicht angemessen ist und den Wettbewerber im EU-Ausland in der Regel nicht haben.

Die EED fordert diese Zusatzpflichten nicht (Art. 11 Nr. 1 EED₂₀₂₃), sondern allein die Energiemanagementsysteme.

e) *Umsetzungspläne für EMSe und für Audits (§ 9 EnEFG)*

Laut § 9 Abs. 1 EnEFG sind „konkrete, durchführbare Umsetzungspläne“ für alle „als wirtschaftlich identifizierte Energieeinsparmaßnahmen“ zu erstellen und zu veröffentlichen und zwar für Unternehmen mit Energie- und Umweltmanagementsystemen ebenso wie für solche mit Audits.

Die EED verlangt solche Umsetzungspläne nur für Audits, nicht für Energiemanagementsysteme (Art. 11 EED₂₀₂₃)

f) *Rechenzentren (§§ 11 ff. EnEFG)*

Laut EnEFG müssen neu gebaute Rechenzentren mit einer Nennanschlussleistung über 200 kW ab 2026 einen Anteil an wiederverwendeter Energie von mindestens zehn Prozent aufweisen, bis 2028 steigt diese Vorgabe auf 20 Prozent. Diese Vorgabe wird in Branchenkreisen als unrealistisch und schädlich für den Standort Deutschland eingeschätzt.

Die EED fordert dagegen nur, dass Rechenzentren ab 1 MW eine Kosten-Nutzen-Analyse durchführen müssen. Zudem sind sie davon befreit, wenn sie ihre Abwärme bereits intern oder extern nutzen (Art. 11a EED₂₀₂₃).

Laut EnEFG gelten die Berichtspflichten bereits ab 200 kW, außerdem wurden sie unverhältnismäßig ausgeweitet.

Die EED sieht die Berichtspflichten erst ab 500 kW und deutlich schlanker vor als nun das EnEFG (Art. 11a EED₂₀₂₃).

Laut EnEfG müssen Rechenzentren ihren Stromverbrauch ab 2024 zu 50 Prozent und ab 2027 zu 100 Prozent durch ungeförderten Strom aus erneuerbaren Energien decken.

In der EED gibt es dazu keine Vorgaben. Gleiches gilt für die Mindestanforderungen an die Energieverbrauchseffektivität (PUE) und zu den Eintrittstemperaturen.

4. Energieeffizienznetzwerke als Alternative ermöglichen

Der BDI schlägt vor, für Fälle, in denen die EED Spielraum lässt, in dem Gesetz Energieeffizienznetzwerke als Alternative zu den derzeitigen bürokratischen und teuren Top-down-Regelungen zu ermöglichen. Damit würde den Unternehmen eine Wahlmöglichkeit eröffnet. Dies kommt insbesondere in Frage bei den Zusatzerfordernissen der Energiemanagementsysteme (§ 8 Abs. 3 EnEfG), den Umsetzungsplänen für Energiemanagementsysteme (§ 9 EnEfG) sowie bei den Regelungen zur Abwärme (§§ 16 f. EnEfG).

Die Initiative Energieeffizienznetzwerke, die von der Bundesregierung und 20 Wirtschaftsverbänden seit 2014 getragen wird (Geschäftsstelle: Dena) und die sich als sehr erfolgreich erwiesen hat, würde dadurch einen zusätzlichen Schub bekommen. Zusätzlich würde so auch der Klimaschutz stärker in die Unternehmen getragen, da die Netzwerke inzwischen auch diesen als zentrales Ziel in ihre Arbeit aufgenommen haben.

5. Klarstellung zu Rechenzentren, die nur die Produktion steuern

Die Definition von Rechenzentren (§ 3 Nr. 24 EnEfG) unterscheidet nicht zwischen einem Rechenzentrum als eigenem Dienstleistungsunternehmen und einer innerbetrieblichen Organisation, die keine Dienstleistungen an Dritte erbringt. Daher besteht große Unsicherheit, dass künftig auch betriebliche Rechenzentren unter die Regelungen der §§ 11 ff. EnEfG fallen.

Der BDI bittet um eine Klarstellung, dass Rechenzentren oder vergleichbare Strukturen, die integraler Teil eines Produktionsstandortes sind und die Produktion steuern, im Rahmen des Energieeffizienzgesetzes nicht unter die Auflagen zu Rechenzentren, sondern unter die normalen Auflagen eines Unternehmens fallen. Dies sollte **definitiv** dann der Fall **sein**, wenn der überwiegende Stromverbrauch in einem Betrieb auf Produktionsprozesse entfällt und nur ein signifikant kleinerer Teil auf den Energiebedarf des zugehörigen Rechenzentrums.

Zudem lohnt sich die Nutzung von Abwärme bei kleinen Rechenzentren technisch nicht, da die Ausgangswärme zu niedrig ist.

6. Nebeneinander von EnEfG und EDL-G führt zu Verwirrung

Die mit diesem Gesetz vorgeschlagene getrennte Regelung von Energiemanagementsystemen (EnEfG) und Energieaudits (EDL-G) mit dadurch notwendigen Querverweisen zwischen beiden Gesetzen hat bereits zu zahlreichen Nachfragen von Unternehmen zum Verständnis dieser Normen geführt. Der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 enthaltene Verweis auf § 8 Abs. 1 wirkt dabei wie eine Anwendungskollision (15 vs. 2,5 GWh-Unternehmen). Die weiteren Verweise auf die Managementsysteme aus § 8 des EDL-G würden bedeuten, dass aufgrund des § 1 Abs. 4 EDL-G sämtliche KMU aus dem Pflichtenkreis des Entwurfs ausgenommen wären. Hier bedarf es dringend einer Klarstellung, welche Gruppe (Nicht-KMU mit nur 2,5 GWh-Verbrauch?) durch § 9 erfasst werden soll. Es wird insofern angeregt, auf das Kriterium der 2,5-GWh-Schwelle zu verzichten. Zudem sollte grundlegend überdacht werden, ein

Nebeneinander von EnEfG und EDL-G zu vermeiden, um für die Gesetzesanwender klare, selbsterklärende Regelungen zu schaffen, ohne zahlreiche Querverweise zwischen Gesetzen. Da es sich um die gleiche Rechtsmaterie handelt, wäre eine Regelung in einem Gesetz – so wie bisher – die bessere Wahl. Auch hier muss wieder gelten: Qualität geht vor Tempo.

7. Quantifizierung der Abwärmemengen

„Abwärme“ wird als Begriff nicht definiert, sondern vorausgesetzt (vgl. § 3 Nr. 2, 27 und 28, §§ 17 ff.). Die quellscharfe Quantifizierung der Abwärmemengen und deren Meldung an eine fachlich neu zu besetzende Bundesstelle für Energieeffizienz wird gerade für kleinere Unternehmen enorme administrative Unsicherheiten und Pflichten bedeuten. Die in der neuen Behörde erforderliche hohe Personal Ausstattung mit hinreichender Fachkompetenz (v. a. bezogen auf die technischen Möglichkeiten für Effizienz und Abwärmennutzung) wird realistisch kaum zu leisten sein. Daher wird es wieder zum mittlerweile geläufigen „Outsourcing per Berichtswesen“ an die Unternehmen kommen. Vor allem KMU sind mit den jetzt schon bestehenden administrativen Anforderungen vollständig überlastet.

8. Widersprüche zwischen verschiedenen Gesetzen beseitigen

Ein widersprüchliches Verständnis einzelner Begriffe in verschiedenen Gesetzen sollte bereinigt werden:

So stimmt die Definition unvermeidbarer Wärme im EnEfG (§ 3 Nr. 27) und im GEG nicht überein mit dem Referentenentwurf des Wärmeplanungsgesetzes (WPG). In § 3 Nr. 5 WPG wird das Kriterium der Wirtschaftlichkeit sinnvollerweise in die Definition der Unvermeidbarkeit von Abwärme einbezogen. Insbesondere der § 3 Nr. 30a Ref.-E. Gebäudeenergiegesetz (GEG) und der § 3 Nr. 27 EnEfG weichen in ihren Formulierungen mehrfach ab und beinhalten kein Wirtschaftlichkeitskriterium. Die entsprechenden Vorgaben des GEG und des EnEfG sollten an dieser Stelle der Formulierung des WPG angeglichen werden.

Handlungsbedarf besteht auch hinsichtlich mangelnder Kohärenz verschiedener Vorschriften zum Thema Energieeffizienz.

Denn insbesondere energieintensive Unternehmen werden durch verschiedenste Vorschriften zur Durchführung von ökologischen Gegenleistungen verpflichtet (EnSimiMaV [zeitlich befristet], BECV, EnFG, BesAR, EnergieStG, StromStG etc.). Allerdings scheinen diese Regelungen kaum aufeinander abgestimmt und wenig kohärent. Ohne eine Vereinheitlichung besteht das Risiko, dass Beihilfen aus den genannten Regelungen nicht in Anspruch genommen werden können, wenn in Plänen identifizierte Maßnahmen mit langen Umsetzungszeiten (gemäß Energieeffizienzgesetz) nicht innerhalb der Fristen der genannten Regelungen als Gegenleistung umgesetzt werden können.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Dr. Eberhard von Rottenburg
Energie- und Klimapolitik
T: +49 30 2028-1542
e.rottenburg@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D1786